



Errichtung des Siegelungsprotokolls

Stirbt eine Person mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in Biel, haben die Siegelungsbeauftragten des Erbschaftsdienstes der Stadt Biel innert einigen Tagen ein „**Siegelungsprotokoll**“ zu erstellen (eine tatsächliche Siegelung der Wohnung erfolgt jedoch nur in speziellen Situationen). Diese Massnahme ist vom kantonalen Recht vorgeschrieben (Art. 8ff. der Verordnung über die Errichtung des Inventars) und ist Teil der Erbschaftssicherungsmassnahmen.

Für die Errichtung des Siegelungsprotokolls werden die Familienmitglieder und/oder Kontaktpersonen vom Erbschaftsdienst kontaktiert und sind gebeten, folgende Angaben und Unterlagen mitzubringen:

1. **Namen und Adressen der gesetzlichen Erben** (Ehegatten, Kinder, Eltern, Geschwister, usw.), falls bekannt,
2. **Familienbüchlein**, falls der/die Verstorbene verheiratet war oder Kinder hatte,
3. Auszüge der **Bank- oder Postkonten**, wenn möglich per Todesdatum,
4. **Testament(e)** im Original, **Ehevertrag oder Erbvertrag**, falls vorhanden,
5. **letzte Steuererklärung mit Wertschriftenverzeichnis**, falls Liegenschaften vorhanden sind.

Sind Vermögenswerte von über CHF 100'000.- vorhanden, ordnet das Regierungsratsamt Biel die Errichtung eines Steuerinventars an und bestimmt einen Notar des Kantons Bern (die Erben können einen Notar vorschlagen), welcher mit der Errichtung beauftragt wird.

Weitere Erbschaftssicherungsmassnahmen können beantragt und/ oder von Amtes wegen angeordnet werden (z. B. Anordnung eines Erbschaftsinventars, Anordnung einer Erbschaftsverwaltung).

Wir danken im Voraus für Ihre Mitarbeit

Abteilung Erwachsenen- und Kinderschutz
Erbschaftsdienst